



Stadt Heringen (Werra)

1. Änderungssatzung zur Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Heringen (Werra)

Aufgrund des § 4 c der hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen (Werra) am 10.11.2022 folgende 1. Änderung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Heringen (Werra) beschlossen:

Artikel 1

Der neue § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

(4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für die Dauer von 2 Jahren benannt. Sie sind jeweils bis spätestens zum 15. Dezember gegenüber der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich zu benennen. Die Amtszeit beginnt am 01. Januar des auf die Benennung folgenden Kalenderjahres.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Heringen (Werra) tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

36266 Heringen (Werra), 17.11.2022

Gez. (Siegel)

Bürgermeister
Daniel Iliev